

Die Armenunterstützungspflicht gegenüber einem fälschlicherweise legitimierten Kinde und gegenüber unehelichen, mit Standesfolge zugesprochenen oder anerkannten Kindern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **21 (1924)**

Heft 10

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zog ihn hinaus. „Wir bekommen doch nirgends Recht, armer, armer Hans!“ „Ja, wenn die Mutter nur selber wüßte, wie arm der Burjche ist, weil er solche Erzieher hat“, seufzte der Berufsberater hinterher, „es ist fast unbegreiflich, daß es immer noch Leute gibt, die sich nicht raten und helfen lassen wollen.“ Eine Zeitlang später verlautete, Hans Gratis sei nun ganz dem jugendlichen Verbrechertum anheim gefallen und in einer Anstalt interniert. Das Arbeiten fiel ihm außerordentlich schwer. Seine Eltern gaben ihm auch jetzt noch zu verstehen, daß er vollständig unschuldig dastünde, wenn die Richter recht geurteilt hätten. Das verbitterte ihn noch mehr, und er schwur im stillen allen Rache, die sich an ihm so arg verjündigt hatten.

Dazu kam es freilich nicht mehr. Vater und Mutter wurden wegen Mißwirtschaft und Trunksucht und weil sie stets von andern Leuten lebten und mit der Zeit ganz arbeitsscheu und liederlich geworden waren, ja alles Zutrauen zu sich selbst verloren hatten, nach der Heimatgemeinde verbracht, das Armenhaus blieb ihr letztes Haus. Sie schimpften viel und oft über die Ungerechtigkeit in der Welt und über die Art, wie man es ihrem armen Hans gemacht.

Beim Jungen zeigten sich bald wieder die Folgen seiner verkehrten Ernährungsweise. Die Eltern schrieben das alles der schlechten Nahrung in der Anstalt zu. Schließlich fand Hans nochmals Unterkunft in einem Sanatorium, wo er nach 3 Monaten starb. Die Heimatgemeinde tat den Eltern den Gefallen, die Leiche nach dem heimatlichen Friedhof überführen zu lassen. Die Leute sagten nach der Beerdigung, aus dem Hansli hätte noch etwas Rechtes werden können, wenn man den Eltern den Weg zur Selbständigkeit nicht verschüttet hätte. Wenn diejenigen Instanzen, die so bereitwillig geholfen, in ihr Geben mehr persönliches Dienen hineingelegt hätten und wenn die Wohltätigkeit nicht von gewissen konkurrenzlustigen Leuten als ein Sport betrieben würde. So und ähnlich könnten Reden und Gegenreden, die Eltern selber aber trösteten sich nachher bei einem Glas Wein: „Wir wenigstens haben uns keine Vorwürfe zu machen, wir haben getan, was wir konnten.“ Einen Grabstein bekam Hans nicht, der wäre kaum gratis erhältlich gewesen.

E. M.

Die Armenunterstützungspflicht gegenüber einem fälschlicher Weise legitimierten Kinde und gegenüber unehelichen, mit Standesfolge zugesprochenen oder anerkannten Kindern.

(Urteil des Bundesgerichtes vom 23. Februar 1924.)

Der in Zürich wohnhaft gewesene Knabe G. W., der als hilfsbedürftiger Ausländer heimgeschafft werden sollte, wurde unmittelbar vor dem Vollzuge dieser Maßnahme von seinem ebenfalls in Zürich wohnhaften Stiefvater, dem Tessiner P. K., vor dem Zivilstandsamt Balerna (Heimatgemeinde des P. K.) fälschlicher Weise legitimiert. Das Zivilstandsamt nahm die Legitimationserklärung entgegen, obschon es dazu nach Art. 261 Z.G.B. nicht zuständig war. Die Heimerschaffung des Knaben nach dem Auslande wurde dadurch bis auf weiteres verunmöglicht. Die zürcherische Armendirektion stellte, gestützt auf die neue Sachlage, beim tessinischen Departement des Innern das Gesuch um Uebernahme des Knaben nach Balerna. Der Gemeinderat Balerna wies dieses Gesuch zurück, weil ihm inzwischen bekannt geworden war, daß P. K. gar nicht der Vater des Knaben sein konnte. Auf Betreiben des Gemeinderates wurde die Legitimation

angefochten und schließlich durch Entscheid der Prätur in Mendrisio vom 19. Februar 1923 ungültig erklärt. Die frühere Heimatangehörigkeit des Knaben war damit wieder hergestellt und die Heimnachaffung konnte stattfinden. Inzwischen waren aber bedeutende Pflegekosten entstanden, welche der Kanton Zürich nicht gewillt war, auf sich zu übernehmen, und die anderseits auch der Kanton Tessin und die Gemeinde Balerna nicht vergüten wollten. Es kam deshalb zum staatsrechtlichen Prozeß. Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 23. Februar 1924 den Rückerstattungsanspruch des Kantons Zürich für begründet erklärt von folgenden Erwägungen aus:

Nach Art. 45 Z.G.B. ist der Eintrag im Zivilstandsregister maßgebend für den Zivilstand des Eingetragenen und genießt öffentlichen Glauben bis zu seiner Berichtigung durch den zuständigen Richter. Auf der andern Seite steht außer Zweifel, daß interkantonal die Armenunterstützungspflicht nicht dem Wohnorts-, sondern dem Heimatkanton obliegt. Demnach war der Knabe durch den Eintrag im Zivilstandsregister Balerna Bürger dieser Gemeinde geworden und mußte bis zur allfälligen Streichung des Eintrages in jeder Hinsicht als solcher betrachtet werden. Dagegen war auch nicht mit der Behauptung aufzukommen, der fragliche Eintrag sei, abgesehen von seiner materiellen Unrichtigkeit, von Grund aus ungültig, weil er von einem unzuständigen Zivilstandsbeamten vollzogen worden war. Bis zur gerichtlichen Aufhebung hatte er volle Gültigkeit und konnte von jedem Beteiligten als Hindernis gegen die Landesverweisung des Knaben angerufen werden, da der Knabe so lange als vollberechtigter Schweizerbürger zu gelten hatte. Der Kanton Zürich durfte demgemäß auch, wie er getan hat, die Uebernahme des Knaben nach Balerna verlangen, und die Gemeinde konnte sich nicht durch den einfachen Hinweis auf die Mängel der Legitimation aus der Sache ziehen. Es war Pflicht der tessinischen Behörden, bis zur Beseitigung des fehlerhaften Eintrages die notwendige Fürsorge für den Knaben zu leisten.

Der beklagten Partei kann nicht beige stimmt werden, wenn sie geltend macht, der Entscheid des Prätors von Mendrisio vom 19. Februar 1923 habe rückwirkende Kraft in der Weise, daß er alle Wirkungen, welche die aufgehobene Legitimation gehabt habe, von Anfang an vollständig beseitige, daß er ex tunc, nicht nur ex nunc wirke, und daß also auch keinen Augenblick eine Unterstützungspflicht der Gemeinde Balerna bestanden habe.

Diese Ueberlegung wäre vielleicht statthast, wenn die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Legitimation aus der Inkompetenz des Zivilstandsamtes Balerna abgeleitet worden wäre, indem dieser Mangel dem Legitimationsakt von Anbeginn anhaftete. Die Klage wurde aber aus Art. 262 Z.G.B. geführt und konnte deshalb nur die relative Nichtigkeit des angefochtenen Aktes herbeiführen. Der erlangte Entscheid wirkt infolgedessen nur ex nunc. Aber wenn der Entscheid auch rückwirkende Kraft hätte, so konnte er doch nicht alle Wirkungen und Folgen der Legitimation umfassen und konnte insbesondere nicht die inzwischen eingetretenen und vollendeten Tatsachen wirtschaftlicher Natur ungeschehen machen. (Vgl. hierzu Hans Müri: Die Legitimation im schweiz. Recht, 1919, Seite 146/7.) Die Tatsache, daß die ungesetzliche Unterstützungsverweigerung der Gemeinde Balerna den Kanton Zürich genötigt hatte, auf seine Kosten für den Knaben zu sorgen, bleibt bestehen, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß die entstandenen Kosten endgültig demjenigen Kanton zu überbinden sind, dem die hilfsbedürftige Person eine Zeit lang und gerade während der Zeit der Hilfsbedürftigkeit als Bürger angehörte.

Eine ähnliche Rechtslage, wie im vorliegenden Falle, ergibt sich bei der nachträglichen Anerkennung oder Zuspreehung von Kindern mit Standesfolge. Auch hier wechselt häufig die Heimatangehörigkeit während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit und wird gelegentlich die Meinung vertreten, dieser Wechsel habe für die öffentliche Unterstützungspflicht rückwirkende Kraft, so daß sich der ursprüngliche Heimort dieser Pflicht auch für die bereits abgelaufene Zeit entziehen könne. Dies ist offensichtlich nicht der Fall; denn es ist gar niemand da, der dem abtretenden Heimort die zu seinen Lasten bereits entstandenen Auslagen oder Verbindlichkeiten abnehmen könnte. Der neue Heimort war nicht hilfspflichtig, solange die Zugehörigkeit des Hilfsbedürftigen Kindes zu ihm nicht rechtskräftig feststand; und für die bereits zurückliegende Zeit würde es sich für ihn gar nicht mehr um Unterstützung, sondern nur noch um die Uebernahme einer bereits vorhandenen, ohne sein Zutun entstandenen Schuld handeln, eine Leistung, zu der er bekanntlich nicht verpflichtet ist. Die in die Zeit bis zur Zuspreehung oder Anerkennung fallende Unterstützung bleibt also zu Lasten des abtretenden Heimortes, gleichviel, ob die Zivilstandsänderung im übrigen rückwirkende Kraft hat oder nicht, weil der Hilfsbedürftige während der fraglichen Zeit tatsächlich Bürger des Ortes war, und ein anderer öffentlicher Unterstützungsträger überhaupt nicht in Frage kommt. Auch im Falle des Knaben E. W. lag die Sache so, daß irgend ein Rechtsgrund, dem Kanton Zürich die fraglichen Kosten zu überbinden, nicht vorhanden war.

N.

Schweiz. Unterstützung der Schweizer im Ausland: Nach Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1923 über Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer wurde im Jahr 1923 die bundesrätliche Verordnung über die Ausführung des genannten Beschlusses ausgearbeitet und vom Bundesrat am 3. Dezember 1923 genehmigt. Sie trat, wie der Bundesbeschluss selbst, mit dem 1. Januar 1924 in Wirksamkeit. Die Verordnung entspricht durchaus den im Bundesbeschluss niedergelegten Grundsätzen, die übrigens schon bisher in der Praxis durchgeführt wurden. Die einzige Neuerung, die eingeführt wurde, besteht darin, daß Pauschalunterstützungen an Stelle periodischer Beihilfen auch an arbeitsfähige, nach der Schweiz zurückgekehrte und nun hier wohnende Auslandschweizer ausgerichtet werden können, „wenn sie im Ausland infolge kriegerischer Ereignisse besonders schweren Schaden an Hab und Gut erlitten haben und nicht imstande sind, sich im Inlande ohne derartige Unterstützung einen, ihnen den notwendigen Lebensbedarf sichernden Erwerb zu verschaffen.“ Der innerpolitischen Abteilung liegt die Behandlung solcher Unterstützungsfälle ob. — Die Gesamtzahl der behandelten Einzelunterstützungsfälle belief sich auf 4320 (1922: 2201), umfassend 10,665 Personen, wovon auf's Ausland 4064 Fälle mit 10,035 Personen fielen. Sie betrafen in der Hauptsache Berner, Zürcher, Argauer und St. Galler in Deutschland und Frankreich. Kollektivunterstützungen wurden den Schweizerkolonien in Ungarn, Oesterreich und namentlich in Deutschland zuteil. Bis zum Jahresende sind rund 324,000 Kilo Lebensmittel im Werte von zirka 328,000 Franken in 34 plombierten Waggons und 5 Stückgutsendungen nach Deutschland befördert worden. Das zur Verteilung gelangte Heizmaterial wurde von den Konsulaten und Kolonien in Deutschland beschafft. Mit bezug auf die Bedarfsartikelhilfe wurde jedem Konsularkreis in Deutschland ein Betrag zur Verfügung gestellt, um in Deutschland notwendige Ausgleichs- und Ergänzungskäufe